



SCHLATT TG

Beitragsreglement zum Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Ausgabe 2008



Beitragsreglement zum NHG

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Beiträge	4
neue Beiträge, Prioritätenordnung	4
Art. 4 Finanzierung	4
Fonds	4
2. Übernahme kantonaler Bestimmungen	5
Art. 5 Geltungsbereich	5
A. Allgemeines:	5
B. Natur- und Landschaftsschutz:	5
C. Denkmalpflege und Archäologie:	5
3. Kommunale Bestimmungen	5
A. Allgemeines	5
Art. 6 Rückforderungen	5
B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung	6
Art. 7 Ansätze für wiederkehrende Beiträge	6
Art. 8 Gezielte Förderung	6
Art. 9 Neuanlagen von Hecken und Feldgehölzen	6
Art. 10 Spezialfinanzierung	6
4. Schlussbestimmungen	6
Art. 11	6
Art. 12 Inkrafttreten	6
Anhang zum Beitragsreglement zum NHG: Ansätze, gültig ab: 19. Mai 2008	7
A. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung	7
B. Denkmalpflege und Archäologie	7

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) erlässt die Politische Gemeinde Schlatt TG, nachfolgend Gemeinde genannt, folgendes Beitragsreglement für den Erhalt, die Förderung und die Pflege der Natur und der Heimat (Beitragsreglement zum NHG).

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Landschaftsobjekte, die Abgeltung von Leistungen zu Gunsten des ökologischen Ausgleichs und der Landschaftsentwicklung sowie zum Schutz und zur Pflege von Kulturobjekten.

Art. 2 Zuständigkeit

Über Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Finanzkompetenz.

Art. 3 Beiträge

1 Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, sofern übergeordnete Finanzierungsmöglichkeiten für denselben Zweck ausgeschöpft sind. Davon ausgenommen sind Spezialfinanzierungen gemäss Art. 10 dieses Reglements.

neue Beiträge, Prioritätenordnung

2 Sofern kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist oder durch die Gemeindeversammlung separat beschlossen wird. Davon ausgenommen sind Spezialfinanzierungen gemäss Art 10 dieses Reglements. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenliste festlegen.

Art. 4 Finanzierung

1 Für Beiträge und Abgeltungen wird im jährlichen Voranschlag der Gemeinde eine eigene Position geführt.

Fonds

2 In der Gemeinderechnung wird ein Fonds für Natur- und Heimatschutzbelange geführt. Dieser wird durch Rückstellungen und Budgetüberschüsse zur Finanzierung von Natur- und Heimatschutzbelangen der ordentlichen Rechnung gemäss Abs. 1 sowie aus Ersatzforderungen gemäss Art. 6 dieses Reglements gespeisen.

2. Übernahme kantonaler Bestimmungen

Art. 5 Geltungsbereich

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten diejenigen des NHG¹ und der NHV² sinngemäss, insbesondere bezüglich:

A. Allgemeines:

- finanzielle Leistungen (§ 18, Abs. 1, 1.-5. und § 18, Abs. 2 NHG);
- Wiederherstellung, Ersatz (§ 25 NHG sowie § 35, Abs. 1 und 2 NHV);
- Strafbestimmung (§ 26 NHG);
- Verfahren bei Gesuchen für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen (§ 9 NHV);
- Rückforderung (§ 10, NHV Abs. 1).

B. Natur- und Landschaftsschutz:

- Beitragsarten, beitragsberechtigte Massnahmen (§ 11 NHV);
- Beitragsvoraussetzungen (§ 12 NHV);
- allgemeine Bedingungen und Auflagen (§13 NHV);
- Ausschluss von Beiträgen (§ 14 NHV);
- Bedingungen von Bewirtschaftungsverträgen (§ 22 NHV);
- Beitragsempfänger und Gesuche (§ 23 NHV).

C. Denkmalpflege und Archäologie:

- Beitragsberechtigte Massnahmen (§ 25 NHV);
- Beiträge (§ 15 NHG, § 26 bis 29 NHV);
- Verfahren für Beiträge und Auszahlung (§ 31 NHV).

3. Kommunale Bestimmungen

A. Allgemeines

Art. 6 Rückforderungen

Rückerstattete Beiträge und Abgeltungen der Gemeinde fallen in den Fonds für Natur- und Heimatschutzbelange gemäss Art. 3 dieses Reglements (vgl. dazu auch § 10 NHV).

¹ Kantonales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992, Stand: 1. April 2002

² Kantonale Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29. März 1994, Stand: 1. April 2002

B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung

Art. 7 Ansätze für wiederkehrende Beiträge

Der wiederkehrende Grundbeitrag an geschützte Naturelemente sowie an extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche dem ökologischen Ausgleich dienen oder wichtige Vernetzungsfunktionen erfüllen oder eine Verbesserung geschützter Objekte erzielen, richtet sich in erster Linie nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung (zur Zeit Art. 40ff Direktzahlungsverordnung³) oder wird fallweise vertraglich geregelt.

Art. 8 Gezielte Förderung

Zur gezielten Förderung von ökologischen Leistungen können die Grundbeiträge oder anderweitige Beitragsleistungen angemessen erhöht werden.

Art. 9 Neuanlagen von Hecken und Feldgehölzen

Bei allfälligen Beiträgen für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen werden in der Regel die vollen Anlagekosten vergütet.

Art. 10 Spezialfinanzierung

Für besondere Massnahmen zum ökologischen Ausgleich oder zur Finanzierung spezieller Projekte zur Aufwertung der Natur und der Landschaft können Gelder aus dem Fonds für Natur- und Heimatschutzbelange gemäss Art. 3 dieses Reglements verwendet werden, sofern sie nicht speziell budgetiert werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 11

Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur für Massnahmen gewährt, welche nach Inkrafttreten der Beitragsvoraussetzungen gemäss §§ 12 und 31 NHV in Angriff genommen oder weitergeführt werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998

Anhang zum Beitragsreglement zum NHG: Ansätze, gültig ab: 19. Mai 2008

A. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung

Naturobjekt	Jährlicher Beitrag	Besondere Bedingungen
In der Regel nicht mit übergeordneten Finanzierungsmöglichkeiten kumulierbar (Art. 3). Vorbehalten bleiben spezielle Bewirtschaftungsverträge.		
Extensiv genutzte Wiese (Magerwiese)	Fr. 1'500.-/ ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich ⁴ Typ 1
Wenig intensiv genutzte Wiese	Fr. 650.-/ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich, Typ 4
Streuefläche	Fr. 1'500.-/ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich, Typ 4
Hecken, Feld- und Ufergehölze	Fr. 1'500.-/ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich, Typ 10

B. Denkmalpflege und Archäologie

Mindestens 6% der anrechenbaren Kosten an beitragsberechtigte Massnahmen gemäss § 25 NHV und spezieller Vereinbarung mit Kanton (Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz sowie von archäologischen Fundstellen; vgl. § 15 NHG)

(Dazu kommen in der Regel weitere Beiträge des Kantons und des Bundes, abgestuft nach der Bedeutung des Objekts. Die Kantonsbeiträge betragen dabei gemäss § 27 NHV:

20% bei Objekten von nationaler Bedeutung,
15% bei Objekten von regionaler Bedeutung,
10% bei Objekten von lokaler Bedeutung)

Öffentliche Auflage vom: 3. September 2007 bis: 22. September 2007

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 19. Mai 2008

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

K. Engel

W. Tiraboschi

⁴ Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb, Landwirtschaftliche Beratungszentrale LBL, 8315 Lindau

